

SCHADENMELDUNG

Die Leistungsabwicklung für die Risiken Ableben, Unfallinvalidität bzw. vollständige Erwerbsunfähigkeit erfolgt durch:
WIENER STÄDTISCHE Versicherung, Team s Versicherung, E-Mail: sceslebenleistung@s-versicherung.at

Die Leistungsabwicklung für die Risiken Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit bzw. Krankenhausaufenthalt erfolgt durch:
CARDIF Allgemeine Versicherung Niederlassung für Österreich, Vordere Zollamtsstraße 13, 1030 Wien,
Telefon: 01/533 98 78-82, Telefax: 01/533 98 78-50, E-Mail: leistung@cardif.com

VERSICHERTE PERSON

Familienname, Vorname, Titel	Geburtsdatum	E-Mail
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort	Telefon Nr.

KREDIT (auszufüllen vom Betreuer Erste Bank oder Sparkasse)

Kreditkontonummer	Fälligkeit nächste Rate	Höhe nächste Rate
Nur bei den Leistungen Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit & Krankenhausaufenthalt		

LEISTUNGEN

Ableben – verstorben am _____ **Todesursache:** _____
Ist die versicherte Person in einem Krankenhaus verstorben? Wenn ja, in welchem?

Kann ein Arzt über die Todesursache Auskunft geben? Wenn ja, Vor- u. Nachname, PLZ und Ort

War eine Polizeidienststelle bei der Todesfallaufnahme eingeschaltet? Wenn ja, PLZ, Ort und Telefon Nummer

Erforderliche Unterlagen: Sterbeurkunde, wenn möglich ärztliche Bestätigung über die Todesursache

Unfallinvalidität – Zeitpunkt des Unfalles (Datum u. Uhrzeit) _____
Beschreibung des Ereignisses (Unfallhergang)

Unfallort _____ von welchem Arzt oder Krankenhaus wurde ärztliche Hilfe geleistet?

Stationäre Behandlung von / bis _____ Name des Krankenhauses

Erforderliche Unterlagen: Kopien sämtlicher ärztlicher Unterlagen

vollständige Erwerbsunfähigkeit seit: _____
Erforderliche Unterlagen: Kopie des Bescheides der gesetzlichen SV, Kopien der/s Gutachten/s über die EU

Arbeitsunfähigkeit (Krankenstand) seit: _____

Arbeitslosigkeit seit: _____

Krankenhausaufenthalt von _____ bis _____

Im Zuge der Leistungsprüfung kann es zu einer Nachforderung von Unterlagen kommen.

Erforderliche ÜBERWEISUNGSDATEN:

IBAN (International Bank Account Number)

--	--	--	--	--

(Girokonto bei Arbeitsunfähigkeit/Arbeitslosigkeit/Krankenhausaufenthalt, sonst Kreditkonto)

Ort, Datum

Berater (Vor- und Nachname und Telefonnummer)

firmenmäßige Unterschrift Kreditinstitut
(Stempel und zwei Unterschriften)

Ort, Datum

Unterschrift versicherte Person

Erläuterungen zum Versicherungsschutz

Ableben:

nur Kreditrestschuld- und Kreditratenversicherung in Zusammenhang mit dem s Konsumkredit

Bei Ableben der versicherten Person während der Dauer des Versicherungsschutzes wird der am Todestag aushaftende Kreditsaldo aus dem zugrunde liegenden Kreditvertrag, maximal jedoch die vereinbarte Höchstleistung bezahlt.

Unfallinvalidität:

nur Kreditrestschuld- und Kreditratenversicherung in Zusammenhang mit dem s Konsumkredit

Ist die versicherte Person durch den Unfall auf Lebenszeit in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, wird ab einem Invaliditätsgrad von 50% der aushaftende Kreditsaldo, maximal jedoch die vereinbarte Höchstleistung geleistet. Bei Invaliditätsgraden bis 49% erfolgt keine Leistung.

Voraussetzung für die Leistung ist, dass die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist.

Die Leistung ist unter Vorlage eines ärztlichen Befundberichtes aus dem Art und Umfang der Gesundheitsschädigung und die Möglichkeit einer auf Lebenszeit dauernden Invalidität hervorgeht, beim Versicherer geltend zu machen.

Vollständige Erwerbsunfähigkeit:

nur Kreditrestschuld- und Kreditratenversicherung in Zusammenhang mit dem s Konsumkredit

Vollständige Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die während der Dauer des Versicherungsschutzes entstanden sind und die ärztlich nachzuweisen sind, vollständig und voraussichtlich dauerhaft außerstande ist, irgendeine Erwerbstätigkeit auszuüben und auch nicht ausübt.

"Dauerhaft" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Erwerbsunfähigkeit von dauerhafter Natur sein muss und aus ärztlicher Sicht keine Hoffnung auf Reaktivierung besteht.

Eine Bescheinigung über die Erwerbsunfähigkeit eines Trägers der Sozialversicherung ist kein Nachweis der vollständigen und dauerhaften Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen.

Arbeitsunfähigkeit:

Versichert sind alle selbständig und unselbständig erwerbstätigen versicherten Personen, die Sozialversicherungsbeiträge für mindestens 18 Arbeitsstunden pro Woche entrichten. Während der ersten 24 Monate nach Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz für Arbeitsunfähigkeit, die aus bei Vertragsabschluss bereits bestehenden bekannten Leiden resultiert. Eine Leistung wird erstmals erbracht nachdem die Arbeitsunfähigkeit mindestens 30 Tage ununterbrochen andauert hat.

Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer:

Die Arbeitslosigkeit muss unverschuldet sein und die versicherte Person muss Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe vom österreichischen AMS erhalten. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Arbeitslosigkeit, die bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestand oder innerhalb von 90 Tagen nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt. Bei der Kreditrestschuld- und Kreditratenversicherung in Zusammenhang mit dem s Konsumkredit verkürzt sich diese Frist auf 60 Tage. Eine Leistung wird erstmals erbracht nachdem die Arbeitslosigkeit mindestens 30 Tage ununterbrochen andauert hat.

Arbeitnehmer ist eine versicherte Person, die vor Beginn der ersten Arbeitslosigkeit oder bei Beginn des Versicherungsschutzes mehr als 6 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 18 Stunden pro Woche ASVG-sozialversicherungspflichtig beschäftigt war.

Kein Arbeitnehmer im Sinne dieser Bedingung ist jedenfalls:

- a) Ein Arbeitnehmer mit einem befristeten Dienstverhältnis unter 12 Monaten;
- b) Ein Bauarbeiter im Sinne des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG), es sei denn dieser war vor Beginn der ersten Arbeitslosigkeit oder bei Beginn des Versicherungsschutzes mindestens 12 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 18 Stunden pro Woche ASVG-sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Krankenhausaufenthalt:

Ein Krankenhausaufenthalt liegt vor, wenn die versicherte Person sich wegen eines Ereignisses in medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung befindet.

Krankenhaustaggeld wird erstmals erbracht, nachdem der Krankenhausaufenthalt mindestens 7 Tage ununterbrochen andauert hat.

Den genauen Umfang des Versicherungsschutzes sowie generelle Ausschlüsse und Obliegenheiten entnehmen Sie, abhängig von Ihrem Versicherungsprodukt, den "Versicherungsbedingungen für die Zusatzversicherung für Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit", bzw. den "Versicherungsbedingungen für die Kreditrestschuld- und Kreditratenversicherung in Zusammenhang mit dem s Konsumkredit".